

Frequently Asked Questions (FAQs) zum Vorpraktikum

Wo kann ich mein Vorpraktikum absolvieren?

Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums muss bei der Einschreibung (üblicherweise im Februar) eine publizistische Tätigkeit im Rahmen eines mindestens sechswöchigen, zusammenhängenden Vollzeitpraktikums in der Redaktion eines Medienunternehmens (Verlag, Printmedien, Film, Fernsehen, Hörfunk) oder in der Online-Redaktion eines Unternehmens oder anderer Organisationen nachgewiesen werden. Dazu zählt auch ein redaktionelles Praktikum in einer Web-Agentur. Eine mindestens sechswöchige Berufstätigkeit (Vollzeit) in den o.g. Bereichen wird als Vorpraktikum anerkannt. Nicht anerkannt werden Praktika (oder entsprechende Berufstätigkeit) in Medienunternehmen, die nicht eindeutig einen redaktionellen Schwerpunkt haben. Aus dem Praktikums- oder Arbeitszeugnis sollte daher zweifelsfrei hervorgehen, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit in der redaktionellen Recherche und mediengerechten Aufbereitung von Informationen für die Publikation liegt.

Nicht anerkannt werden Praktika, die außerhalb professioneller Redaktionen abgeleistet werden, also beispielsweise in ehrenamtlich bzw. nebenberuflich arbeitenden Teams.

Kann ich mein Vorpraktikum in Teilzeit absolvieren?

Das Vorpraktikum kann auch in Teilzeit absolviert werden. Bei einer 50%-Stelle entspricht dies einer Praktikumsdauer von zwölf Wochen. Das Praktikum auf einen längeren Zeitraum zu dehnen, ist nicht möglich.

Bis wann muss ich mein Vorpraktikum ableisten?

Idealerweise haben Sie Ihr Vorpraktikum zum Zeitpunkt der Einschreibung (üblicherweise in der ersten Februarhälfte) bereits abgeschlossen. Bringen Sie dann zur Einschreibung Ihren Praktikumsnachweis im Original mit. Sollten Sie zum Zeitpunkt der Einschreibung Ihr Praktikum noch nicht vollständig abgeleistet haben, so legen Sie bitte eine Bescheinigung der Redaktion vor, dass Sie Ihr Praktikum bis zum Studienbeginn (üblicherweise in der zweiten Märzhälfte) beendet haben werden. Sie werden dann zunächst vorläufig eingeschrieben. Wenn Sie Ihren Praktikumsnachweis dann bis zum Studienstart nachreichen, wird die vorläufige in eine endgültige Einschreibung umgewandelt.

Wie kann ich mein Vorpraktikum nachweisen?

Wir erkennen Praktikumsbestätigungen und Praktikumszeugnisse ausschließlich im Original oder als beglaubigte Kopie an. Lassen Sie sich also auf jeden Fall eine mit Datum versehene und unterschriebene Version Ihrer Praktikumsbestätigung bzw. Ihres Praktikumszeugnisses ausstellen. PDF-Dateien o.Ä. erkennen wir nur an, wenn sie direkt vom Arbeitgeber an das Studienbüro (studium-suedstadt@th-koeln.de) gemailt werden. Achten Sie darauf, dass die genannten Daten des Praktikums und Ihr vollständiger Name korrekt genannt sind und der redaktionelle Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit aus dem Schreiben hervorgeht.

Werden freie Tätigkeiten als Vorpraktikum anerkannt?

Freie Tätigkeiten werden dann als Vorpraktikum anerkannt, wenn sie von Umfang und Tätigkeitsschwerpunkt eindeutig einem sechswöchigen Vollzeitpraktikum in einer Redaktion bzw. Online-Redaktion entsprechen. Fragen hierzu beantwortet Prof. Dr. Petra Werner.

Wird meine Ausbildung als Vorpraktikum anerkannt?

Eine Ausbildung wird dann als Vorpraktikum anerkannt, wenn sie grundsätzlich einen redaktionellen Arbeitsschwerpunkt hat (bspw. ein redaktionelles Volontariat). In diesem Fall reicht die Vorlage des Ausbildungszeugnisses im Original. Eine Ausbildung im kaufmännischen oder gestalterisch-technischen Bereich wird dann als Vorpraktikum anerkannt, wenn aus dem Ausbildungszeugnis oder einer Bescheinigung des Arbeitgebers hervorgeht, dass Sie mindestens im Umfang von sechs Wochen Vollzeit redaktionelle Tätigkeiten ausgeübt haben. Als redaktionelle Tätigkeit gelten die Recherche und mediengerechte Aufbereitung von Informationen.

Kann ich mein Praktikum im Ausland ableisten?

Sie können Ihr Praktikum auch im Ausland ableisten. Den Praktikumsnachweis sollten Sie sich dann in deutscher oder englischer Sprache ausstellen lassen – oder eine beglaubigte Übersetzung vorlegen. Wichtig ist, dass aus dem Nachweis der redaktionelle Schwerpunkt der Praktikumsstätigkeit hervorgeht.

Wie weit darf mein Praktikum in der Vergangenheit liegen?

Der Abschluss des Praktikums bzw. der als Vorpraktikum anzuerkennenden Ersatzleistungen (Ausbildung oder freie Tätigkeiten) sollte nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen.

Wer beantwortet meine Fragen zum Vorpraktikum?

Fragen zu Ihrem Vorpraktikum beantwortet Prof. Dr. Petra Werner.